

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 7/2015 25. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration - Schwerpunkt Seite 195 Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 2015

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Seite 221 Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 2015

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 24. Februar 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich 9999999
- 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- Zugangsvoraussetzungen
- Lehrformen
- Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- 8 Studienberatung
- 9 Prüfungen
- 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Ziele des Studiengangs sind es, den Studenten gründliche Kenntnisse der rechtlichadministrativen, kulturellen, politischen und sozialen sowie humangeographischen Dimensionen des
 Europäischen Integrationsprozesses und die Analyse der Teilhabe der ostmitteleuropäischen Staaten
 an diesem Prozess zu vermitteln. Dabei wird der Europäische Integrationsprozess, der in seinem Kern
 auf die Europäische Union als Wertegemeinschaft zielt, weit verstanden und umfasst alle Richtungen,
 Ebenen und historischen Dimensionen des Zusammenwachsens Europas, unter Einschluss
 regionaler, kommunaler und gesellschaftlicher Prozesse auf der einen und internationaler und globaler
 Prozesse auf der anderen Seite.
- (2) Der Studiengang vermittelt zudem Kenntnisse über theoretische Grundlagen, um gesellschaftliche, historisch-politische und kulturelle sowie rechtliche Entwicklungen des europäischen Integrationsprozesses verstehen, kritisch analysieren und in größeren Zusammenhängen einordnen zu können. Weiterhin werden den Studenten Kompetenzen vermittelt, die sie für Berufsfelder im Kontext wachsender europäischer Vernetzung qualifizieren. Die Absolventen sollen auf anspruchsvolle, ein hohes Maß an Flexibilität und Gründlichkeit erfordernde Aufgaben, die in Verbindung mit dem zuvor absolvierten Hochschulstudium spezifische Europakompetenz erfordern, vorbereitet werden.

(3) Der Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa ist anwendungsorientiert. Er zielt darauf ab, aktuell vorhandenes Wissen zu lehren und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Hierdurch sollen die Studenten befähigt werden, in den ihnen offen stehenden Berufsfeldern (vgl. Absatz 2) Positionen zu bekleiden, die wissenschaftlich-systematische Kompetenzen ebenso erfordern wie die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodul: 10 LP

BM Methoden der Europawissenschaften,

10 LP (Pflichtmodul)

2. Fachmodule: 5 40 LP

FM1 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas,	10 LP (Pflichtmodul)
FM2 Humangeographie Ostmitteleuropas,	10 LP (Pflichtmodul)
FM3 Kulturwissenschaftliche Aspekte der Europäischen Integratio	on, 10 LP (Pflichtmodul)
FM4 Rechtswissenschaftliche Aspekte der Europäischen Integrati	on, 10 LP (Pflichtmodul)

3. Themenmodule: ∑ 20 LP

Aus den drei nachfolgend genannten Themenmodulen sind zwei auszuwählen.

TM1 Kohäsion,	10 LP (Wahlpflichtmodul)
TM2 Migration,	10 LP (Wahlpflichtmodul)
TM3 Zukunft der EU,	10 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Spezialmodul: 20 LP

SpM Employability 20 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit: 30 LP

MMA Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studienprogramm umfasst ein Basismodul (BM), vier Fachmodule (FM), drei Themenmodule (TM), ein Spezialmodul (SpM) und ein Modul Master-Arbeit (MMA).
- (2) Im Basismodul werden wissenschaftlich-methodische Kenntnisse sowie fachliche Grundlagen der Europawissenschaften vermittelt.
- (3) In den Fachmodulen erfolgt eine disziplinäre Konzentration auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas sowie Humangeographie Ostmitteleuropas und auf Lehrveranstaltungen, die kulturwissenschaftliche bzw. rechtswissenschaftliche Aspekte des Europäischen Integrationsprozesses zum Gegenstand haben.
- (4) Die Themenmodule zielen darauf ab, die in den Fachmodulen behandelten Studieninhalte auf die Themenbereiche Kohäsion, Migration sowie die Zukunft der EU anzuwenden.

- (5) Das Spezialmodul Employability betrifft die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen und den Erwerb einer ostmitteleuropäischen Sprache. Die Beschäftigungsfähigkeit wird durch die Teilnahme an einer Exkursion und die Durchführung eines Projekts gefördert. Durch die Absolvierung eines zehnwöchigen Praktikums (vorzugsweise in Ostmitteleuropa) können die Studenten ihr Studium durch praktische Erfahrungen und Schlüsselkompetenzen aus Tätigkeitsbereichen wachsender europäischer Vernetzung ergänzen. Durch die Wahl des Spracherwerbs werden grundlegende Sprachkenntnisse zum sprachlich-kommunikativen Agieren und Verfassen einfacher Texte im Studien- und Berufsalltag vermittelt.
- (6) Das Modul Master-Arbeit betrifft den Studienabschluss. Der Studienabschluss erfolgt durch die Anfertigung einer Masterarbeit. Zur Unterstützung der Absolventen bei der Anfertigung der Masterarbeit nehmen die Studenten an einem obligatorischen Kolloquium teil.
- (7) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen,
- 6. wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Modulprüfung abgelegt wurde.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studenten sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 10. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2009, S. 1055), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Februar 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Februar 2015.

Chemnitz, den 24. Februar 2015

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodul					
BM Methoden der Europawissenschaften	Einführung in die Methoden der Europawissenschaften 150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL Klausur				300 AS / 10 LP
	Wissenschaftliche Internetrecherche in EU- Angelegenheiten 150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL schriftliche Ausarbeitung PL Klausur				
2. Fachmodule:					
FM1 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas	Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL Essay PL Klausur				300 AS / 10 LP
	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat PL Hausarbeit				
FM2 Humangeographie Ostmitteleuropas		Humangeographie Ostmitteleuropas 150 AS 2 LVS	Humangeographie Ostmitteleuropas 150 AS 2 LVS		300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
STUDIENABLAUFPLAN

	300 AS / 10 LP		300 AS / 10 LP			300 AS / 10 LP
			W			
(V0/S2/Ü0) PVL Präsentation PL Hausarbeit						Kohäsion II 150 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) PL Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(V2/S0/Ü0) PVL Essay PL Klausur	Europäische Kulturwissenschaft 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit		Europarecht II – Politiken der Europäischen Union 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur		zwei auszuwählen.	Kohäsion I 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	Kontinuität und Wandel in Europa 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur oder	Einführung in die Europäischen Kulturstudien 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union 75 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL schriftliche Ausarbeitung	Organe und Institutionen der Europäischen Union 75 AS 2 LVS (VO/SO/Ü2) PL Klausur	 Themenmodule: Aus den drei nachfolgend genannten Themenmodulen sind zwei auszuwählen. 	
	FM3 Kulturwissenschaftliche Aspekte der Europäischen Integration		FM4 Rechtswissenschaftliche Aspekte der Europäischen Integration		3. Themenmodule: Aus den drei nachfolgend g	TM1 Kohäsion

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) STUDIENABLAUFPLAN

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) STUDIENABLAUFPLAN

5. Modul Master-Arbeit:					
MMA Modul Master- Arbeit				Kolloquium 240 AS 2 LVS (V0/S0/K2) PVL Präsentation PL Handout 660 AS	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS bei Wahl von: TM1,TM2 und Angebot 1 im Modul SpM,	14 LVS	10 LVS	8 LVS	2 LVS	34 LVS
Gesamt AS bei Wahl von: TM1, TM2 und Angebot 1 im Modul SpM	900 AS	870 AS	930 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

S Seminar
Ü Übung
P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
T Tutorium
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
ASL Anrechenbare Studienleistung

Basismodul

Modulnummer	ВМ
Modulname	Methoden der Europawissenschaften
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Studien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung von Methoden- kenntnissen der Europawissenschaften. Dabei wird der disziplinären Vielfalt der Europawissenschaften und dem interdisziplinären Charakter des For- schungsfeldes Rechnung getragen. Qualifikationsziele: Das Modul soll die Studenten auf die disziplinäre Vielfalt des Studiengangs sowie berufliche Tätigkeitsfelder, in denen diese Vielfalt eine Rolle spielt, vorbereiten. Sowohl im Rahmen des Studiums als auch in Tätigkeitsfeldern mit Europa- bezug sind zudem Recherchefähigkeiten in EU-Angelegenheiten unerläss- lich, deshalb werden die Studenten in der Anwendung von Recherchetech-
	niken im EU-Kontext geschult.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. U: Einführung in die Methoden der Europawissenschaften (2 LVS) U: Wissenschaftliche Internetrecherche in EU-Angelegenheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zur Übung Wissenschaftliche Internetrecherche in EU-Angelegenheiten ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): Schriftliche Ausarbeitung (Umfang 10 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zur Übung Wissenschaftliche Internetrecherche in EU-Angelegenheiten
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Übung Einführung in die Methoden der Europawissenschaften 90-minütige Klausur zur Übung Wissenschaftliche Internetrecherche in EU-Angelegenheiten
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Übung Einführung in die Methoden der Europawissenschaften, Gewichtung 1 (5 LP) Klausur zur Übung Wissenschaftliche Internetrecherche in EU-Angelegenheiten, Gewichtung 1 (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Fachmodul

Modulnummer	FM1
Modulname	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Modulverantwortlich	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul soll erstens grundlegende Kenntnisse über politische Traditionen, Transformationsprozesse und aktuelle Entwicklungen der Gesellschaften und Staaten Ostmitteleuropas vermitteln. Zweitens sollen aktuelle Forschungsparadigmen (Europäisierung, politische Kulturforschung, Erinnerungsorte) diskutiert und angewandt werden. Qualifikationsziele: Durch die Vermittlung von Kenntnissen über die historischen und aktuellen Entwicklungen der Region Ostmitteleuropa sowie der einschlägigen Forschungsansätze wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für analytische und wissenschaftliche Arbeiten mit regionaler Schwerpunktsetzung geleistet. Insbesondere sollen Studenten endoge Diskurse nachzeichnen, erklären und hinterfragen können.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas (2 LVS) S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): Essay zu einem gewählten Thema aus den Inhalten der Vorlesung (Umfang 5-10 Textseiten) für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas 20-minütiges Referat im Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas Hausarbeit (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) Hausarbeit zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Fachmodul

Modulnummer	FM2
Modulname	Humangeographie Ostmitteleuropas
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Humangeographie Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul fokussiert auf die postsozialistischen Staaten Europas, insbesondere die Staaten Ostmitteleuropas. Es beinhaltet die Vermittlung humangeographischer Grundlagen, Forschungsansätze und Methoden. Damit soll die konzeptionelle Basis dafür geschaffen werden, die demographischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen in diesen Staaten nachvollziehen und in einen größeren raum-zeitlichen Kontext einbetten zu können. Im Einzelnen werden Themen der Bevölkerungsgeographie, aus der Stadtforschung, der Regionalentwicklung sowie der Wirtschaftsgeographie bearbeitet. Zudem wird die Fähigkeit der Studenten zum geographischen (d.h. zum querschnittsbezogenen, verknüpfenden und raum-zeitlich verankerten) Denken gestärkt.
	Qualifikationsziele: Das Modul soll die Studenten dazu befähigen, mithilfe des konzeptionellen und analytischen Instrumentariums der Humangeographie raum-zeitliche Entwicklungen zu beschreiben und zu analysieren. Dabei sollen berufsrelevante Kernkompetenzen im Bereich der konzeptionellen Arbeit, der analytischen Arbeit und der Ergebnispräsentation vertieft werden.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Humangeographie Ostmitteleuropas (2 LVS) S: Humangeographie Ostmitteleuropas (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): Essay zu einem selbstgewählten Thema aus den Inhalten der Vorlesung (Umfang 5 Textseiten) für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Humangeographie Ostmitteleuropas 20-minütige Präsentation im Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Humangeographie Ostmitteleuropas Hausarbeit zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas (Umfang 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Humangeographie Ostmitteleuropas, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) Hausarbeit zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Fachmodul

Modulnummer	FM3
Modulname	Kulturwissenschaftliche Aspekte der Europäischen Integration
Modulverantwortlich	Professur Romanische Kulturwissenschaft, Professur Kultureller und Sozialer Wandel
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul befasst sich mit sozialen und kulturellen Phänomenen, die in Prozesse der Europäisierung und der europäischen Integration kulminiert oder aus diesen entstanden sind. Die Themenbreite reicht dabei von Konzepten Europas im Laufe der Jahrhunderte, Nation und Nationalismus und deren Implikationen für supranationale Identitätskonstruktionen über die Europäische Union und ihre Geschichte bis zur europäischen Erinnerungsgemeinschaft. Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt den Studenten die Fähigkeit zur Präsentation nationaler Konstruktionen aus europäischer Perspektive, die Analysekompetenz transnationaler und transkultureller Konfigurationen, das Denken und Handeln in europäischen Kulturen und Sprachen sowie Verhandlungssicherheit und Moderation in transnationalen und transkulturellen
Lehrformen	Situationen. Lehrformen des Moduls sind Seminar und Vorlesung. S: Europäische Kulturwissenschaft (2 LVS) Aus folgenden zwei Angeboten ist eines auszuwählen: V: Kontinuität und Wandel in Europa (2 LVS)
	V: Einführung in die Europäischen Kulturstudien (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Hausarbeit (Umfang 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Europäische Kulturwissenschaft 90-minütige Klausur nach Wahl zu einer der beiden Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Hausarbeit zum Seminar Europäische Kulturwissenschaft, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) Klausur nach Wahl zu einer der beiden Vorlesungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Fachmodul

Modulnummer	FM4
Modulname	Rechtswissenschaftliche Aspekte der Europäischen Integration
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Die Europäische Union verfügt über komplexe rechtliche und politische Strukturen, die sich im Laufe des Europäischen Integrationsprozesses – nicht zuletzt infolge verschiedener Änderungen der vertraglichen Grundlagen – herausgebildet haben und weiterhin ständiger Veränderung unterliegen. Diese Strukturen werden ebenso von den rechtlichinstitutionellen Rahmenbedingungen wie von den materiellen Kompetenzen der Union geprägt. Das Modul beinhaltet deshalb eine Einführung in die rechtliche Struktur der Europäischen Union und wichtige Politikbereiche. Qualifikationsziele: Das Modul soll den Studenten grundlegende Kenntnisse der rechtlichen und politischen Strukturen der EU vermitteln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur Europäischen Union vorbereitet werden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union (2 LVS) V: Europarecht II – Politiken der Europäischen Union (2 LVS) Ü: Organe und Institutionen der Europäischen Union (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zur Übung Organe und Institutionen der Europäischen Union ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitung zu den Inhalten der Vorlesung Europarecht I – Grundlagen der Europäischen Union (Umfang 10 Textseiten)
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Europarecht II – Politiken der Europäischen Union 90-minütige Klausur zur Übung Organe und Institutionen der Europäischen Union
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Europarecht II – Politiken der Europäischen Union, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) Klausur zur Übung Organe und Institutionen der Europäischen Union, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Themenmodul

Modulnummer	TM1
Modulname	Kohäsion
Modulverantwortlich	Professur Kultureller und Sozialer Wandel, Professur Kultur- und Länder- studien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul befasst sich mit sozialen, kulturellen und politischen Kohäsionsprozessen in der Europäischen Union. Die Themenbreite reicht dabei von allgemeinen Modernisierungsprozessen in den europäischen Gesellschaften über Migrationen und deren Implikationen für die europäischen Gesellschaften bis hin zur europäischen Kohäsionspolitik und Aspekten der Regionalisierung. Theorien der Kulturwissenschaften und Ansätze der Modernisierungstheorie werden dabei sowohl auf historische wie aktuelle Phänomene gesellschaftlichen Zusammenhaltes angewandt. Qualifikationsziele: Durch den Erwerb von Kenntnissen zentraler sozialund kulturwissenschaftlicher Theorien zu den Themen Kohäsion und sozialer Wandel der europäischen Gesellschaften und der selbständigen Anwendung von Modernisierungs-, Migrations- und Kohäsionstheorien an konkreten Fallbeispielen wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für analytische und wissenschaftliche Arbeiten geleistet.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kohäsion I (2 LVS) S: Kohäsion II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Hausarbeit nach Wahl zu einem der beiden Seminare (Umfang 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) 30-minütige mündliche Prüfung zu dem anderen Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Hausarbeit nach Wahl zu einem der beiden Seminare, Gewichtung 1 (5 LP) mündliche Prüfung zu dem anderen Seminar, Gewichtung 1 (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Themenmodul

Modulnummer	TM2
Modulname	Migration
Modulverantwortlich	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Juniorprofessur Humangeographie Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Migration ist eines der zentralen Themen der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung Ostmitteleuropas und hat die Staaten der Region in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten stark geprägt. Über die Verbindung zu den wichtigen Migrationszielen (Westeuropa, USA) gelangen überdies immer wieder westliche Einflüsse in die Herkunftsgebiete der Migration und liefern Anstöße für ökonomische und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse, die heute von der Transferforschung in den Fokus genommen werden. Das Modul betrachtet sowohl historische als auch aktuelle Entwicklungen der Migration und deren regionale Ausprägungsmuster. Um das Verständnis der Migrationsprozesse zu vertiefen, werden die wesentlichen theoretischen Ansätze zur Migration und Integration vermittelt und methodisch in Form eines empirischen Projekts umgesetzt. Qualifikationsziele: Das Modul soll Kenntnisse zu den konzeptionellen Grundlagen der Migrationsforschung und den wesentlichen Migrationsprozessen Ostmitteleuropas vor und nach 1989 vermitteln. Zudem sollen methodische Kenntnisse der empirischen Sozialforschung vermittelt und prak-
	tisch angewandt werden. Darüber hinaus fördert die damit verbundene Einführung in die Untersuchungsplanung und die sozialempirische Methodik die Berufsqualifizierung der Studenten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung (2 LVS) S: Angewandte geographische Migrationsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): 20-minütiges Referat im Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung Protokoll über die semesterbegleitende Beteiligung an einer empirischen Gruppenaufgabe (Umfang 3 Textseiten) im Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung für die Prüfungsleistung empirischer Bericht zum Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung

Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Hausarbeit zum Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung (Umfang 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) empirischer Bericht zum Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung (Umfang 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Hausarbeit zum Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung, Gewichtung 1 (5 LP) empirischer Bericht zum Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung, Gewichtung 1 (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Themenmodul

Modulnummer	TM3
Modulname	Zukunft der EU
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration – Schwerpunkt Europäische Verwaltung, Professur Romanische Kulturwissenschaft, Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Die europäische Einigung ist ein grundsätzlich nicht abgeschlossener Prozess, mit dessen Fortentwicklung und Finalität sich verschiedene Disziplinen auseinandersetzen. Die Lehrveranstaltungen des Moduls widmen sich rechts-, politik- bzw. kulturwissenschaftlichen Fragestellungen (unter Einschluss wirtschaftlicher und sozialer Aspekte) der zukünftigen Entwicklung der Europäischen Union. Qualifikationsziele: Durch den Erwerb von tiefgehenden Kenntnissen im Bereich der Europäischen Integration und der selbstständigen Anwendung dieser Kenntnisse anhand von Fragestellungen, die mit der zukünftigen Entwicklung der EU verbunden sind, sowie durch die Förderung von Schlüsselqualifikationen wie selbstständige Informationsverarbeitung, analytisches Denken und Problemlösefähigkeit wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Zukunft der EU I (2 LVS) S: Zukunft der EU II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Hausarbeit nach Wahl zu einem der beiden Seminare (Umfang 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) 30-minütige mündliche Prüfung zu dem anderen Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Hausarbeit nach Wahl zu einem der beiden Seminare, Gewichtung 1 (5 LP) mündliche Prüfung zu dem anderen Seminar, Gewichtung 1 (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Spezialmodul

Modulnummer	SpM
Modulname	Employability
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Studien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Spezialmodul umfasst die Teilnahme an einer Exkursion sowie die Organisation eines Projekts. Zusätzlich wählen die Studenten zwischen der Durchführung eines zehnwöchigen Praktikums (vorzugsweise in Ostmitteleuropa) einerseits und dem Erwerb einer ostmitteleuropäischen Sprache (entspricht Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) andererseits. Die Teilnahme an der Exkursion ist mit einer finanziellen Eigenbeteiligung verbunden. Bei der Wahl des Sprachangebotes (Angebot 2) besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Fremdsprachenzertifikats (gem. § 5 Zertifikatsordnung), wenn zusätzlich zur Prüfungsleistung zu Angebot 2 eine 30-minütige Prüfung (Lesen, ca. 800 Wörter) absolviert wird.
	Qualifikationsziele: Das Modul zielt darauf ab, die Berufsbefähigung der Studenten zu fördern. Im Einzelnen sollen die wissenschaftlichen Qualifikationen durch berufspraktische Erfahrungen bzw. den Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse ergänzt werden. Die Studenten erhalten durch die Exkursion und das Projekt Einblicke in potentielle Berufsfelder ebenso wie die Möglichkeit, studien- oder berufsrelevante Kontakte zu knüpfen. Durch die Wahl des Praktikums werden berufspraktische Schlüsselkompetenzen aus Tätigkeitsbereichen wachsender europäischer Vernetzung erworben. Das Praktikum soll vorzugsweise in Ostmitteleuropa absolviert werden. Durch die Wahl des Spracherwerbs werden grundlegende Sprachkenntnisse zum sprachlich-kommunikativen Agieren und Verfassen einfacher Texte (Berichte, Briefe) im Studien- und Berufsalltag, vermittelt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Praktikum, Übung, Exkursion und Projekt. E: Europabezogene Exkursion (in der Regel 5-tägig) PR: Europabezogenes Projekt (2 LVS) Aus den nachfolgend genannten Angeboten Praktikum und Fremdsprache (Kurse 1-3) ist eines auszuwählen:
	Angebot 1: P: Europabezogenes Praktikum (10 Wochen)
	Angebot 2: Es ist eines der folgenden Sprachangebote auszuwählen. Sprachangebot 1 Ü: Kurs 1 Tschechisch (A1) (4 LVS) Ü: Kurs 2 Tschechisch (A2) (4 LVS) Ü: Kurs 3 Tschechisch (B1) (4 LVS) Sprachangebot 2 Ü: Kurs 1 Polnisch (A1) (4 LVS) Ü: Kurs 2 Polnisch (A2) (4 LVS) Ü: Kurs 3 Polnisch (B1) (4 LVS) Ü: Kurs 3 Polnisch (B1) (4 LVS) Ü: Kurs 3 Russisch (A1) (4 LVS) Ü: Kurs 1 Russisch (A1) (4 LVS) Ü: Kurs 2 Russisch (A2) (4 LVS) Ü: Kurs 3 Russisch (B1) (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	

Die Erfüllung der Zulassungsvorrausetzungen für die einzelnen Prüfungs-
leistungen und erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zum Angebot 2 sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • 90-minütige Klausur zu Kurs 1 des gewählten Sprachangebots • 90-minütige Klausur zu Kurs 2 des gewählten Sprachangebots
 Die Modulprüfung besteht aus drei oder vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Angebote folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistung: Exkursionsbericht (Umfang 5 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zur Exkursion Anrechenbare Studienleistung: Projektbericht (Umfang 5 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Projekt Angebot 1: Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (Umfang 5 Textseiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Praktikum Angebot 2: Anrechenbare Studienleistungen: 60-minütige Klausur zu Kurs 3 15-minütige Prüfung (Sprechen) und 15-minütige Prüfung zum verstehenden Hören zu Kurs 3 Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Note der jeweiligen Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
 § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistung: Exkursionsbericht zur Exkursion, Gewichtung 1 (4 LP) Anrechenbare Studienleistung: Projektbericht zum Projekt, Gewichtung
 1 (4 LP) Angebot 1: Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht zum Praktikum, Gewichtung 5 (12 LP) Angebot 2: Anrechenbare Studienleistungen: Klausur zu Kurs 3, Gewichtung 3 (7 LP) Prüfung (Sprechen) und Prüfung zum verstehenden Hören zu Kurs 3, Gewichtung 2 (5 LP)
Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul in Abhängigkeit vom gewählten Angebot auf zwei bzw. drei Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MMA
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Studien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der einschlägigen Methoden der Forschung. Inhaltlich fügt sich die Masterarbeit in den Rahmen der Fach- bzw. Themenmodule ein. Die Masterarbeit kann thematisch einem dieser Module zugeordnet sein, sie kann aber auch die Modulgrenzen überschreiten. Das Modul wird durch ein semesterbegleitendes Kolloquium ergänzt, in dem die Studenten den jeweiligen Stand ihrer Masterarbeit präsentieren. Das Kolloquium dient der gemeinsamen Diskussion wissenschaftlicher Fragen und Probleme der Masterarbeit. Qualifikationsziele: Das Spezialmodul Master-Arbeit qualifiziert die Studenten für anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die sich nicht in kurzlebigen, handlungsorientierten Handreichungen für die berufliche Praxis erschöpfen, sondern ein Thema ebenso breit wie tief, d.h. grundlagen-
	orientiert, erforschen, aufbereiten, darstellen und eigenständig kommentieren. Im Kolloquium tritt der Student aus der Situation mehr oder weniger isolierten Denkens und Schreibens in den wissenschaftlichen Diskurs, der ihm die Relativität der eigenen Überzeugung und der für richtig gehaltenen Vorgehensweise und Argumentation vor Augen führt. Die Masterarbeit und das Kolloquium krönen daher die wissenschaftlichen Qualifikationen, welche die Studenten bereits in den einzelnen Modulen erworben haben.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. K: Präsentation und Diskussion des jeweiligen Stands der Masterarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: alle Fachmodule ein Themenmodul und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Präsentation zum jeweiligen Stand der Masterarbeit im Rahmen des Kolloquiums
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Handout zur Präsentation im Rahmen des Kolloquiums (Umfang 2-3 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) Masterarbeit (Umfang von 70-80 Textseiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen)

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Handout zur Präsentation im Rahmen des Kolloquiums, Gewichtung 1 (8 LP) Masterarbeit, Gewichtung 9 (22 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 24. Februar 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Amtliche Bekanntmachungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Europäische Integration Schwerpunkt Ostmitteleuropa an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ / Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Grundlagen der Bewertung einer Projektarbeit sind in der Regel eine mündliche Präsentation und eine schriftliche Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

bei einem Durchschnitt ab 4,1

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend.
- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist es notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Bei Bestehen der Masterprüfung mit der Gesamtnote 1,0 wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (nicht belegt)

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

Amtliche Bekanntmachungen

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangsund Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Fach-, Themen- und Spezialmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodul: 10 LP

BM Methoden der Europawissenschaften, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

2. Fachmodule: ∑ 40 LP

FM1 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas,
FM2 Humangeographie Ostmitteleuropas,
FM3 Kulturwissenschaftliche Aspekte der Europäischen
Integration,
FM4 Rechtswissenschaftliche Aspekte der
Europäischen Integration,
FM5 Kulturwissenschaftliche Aspekte der
Europäischen Integration,

10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

3. Themenmodule: ∑ 20 LP

Aus den drei nachfolgend genannten Themenmodulen sind zwei auszuwählen.

TM1 Kohäsion, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15 TM2 Migration, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15 TM3 Zukunft der EU, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

4. Spezialmodul: 20 LP

SpM Employability 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

5. Modul Master-Arbeit: 30 LP

MMA Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 18 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Arts (M.A.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 10. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2009, S. 1055), fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden anstelle des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitzvom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 289, 291) die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden und die Regelung des § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 289, 294) (Freiversuch) findet für diese Studierenden ab dem Wintersemester 2015/2016 keine Anwendung mehr. Für vor dem Wintersemester 2015/2016 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen des § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 289, 294), die zuletzt durch Artikel 2 der Satzung vom 10. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2009, S. 1055) geändert worden ist, fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Februar 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Februar 2015.

Chemnitz, den 24. Februar 2015

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl